



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Oktober 2012
(OR. fr)**

14800/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0395 (COD)**

**CODEC 2350
FIN 736
OC 552**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 5129/11 FIN 5 CODEC 21

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist : 24.10.2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Januar 2011 den obengenannten Vorschlag übermittelt¹, der sich auf Artikel 322 AEUV stützt.
2. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 9. Februar 2011 abgegeben².
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 5129/11.

² Dok. 6552/11.

³ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 23. Oktober 2012 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und müsste somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments bei Stimmenthaltung der niederländischen Delegation in der Fassung des Dokuments PE-CONS 45/12 auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung billigt;
 - beschließt, die in den Addenda 1 und 2 zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen;
 - beschließt, die in Addendum 1 enthaltenen Erklärungen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, und die in den Addenda 2 und 3 enthaltenen Erklärungen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, zu veröffentlichen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 15214/12.